



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. Oktober 2022
(OR. en)

14269/22

LIMITE

CORLX 1024
CFSP/PESC 1470
COARM 224
CONUN 261

VORSCHLAG

Absender: Stefano SANNINO, Generalsekretär, im Auftrag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Eingangsdatum: 31. Oktober 2022

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.: Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat für einen Beschluss des Rates zur Unterstützung der Entwicklung eines international anerkannten Systems für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung (AAMVS) zur Verhinderung der unerlaubten Verbreitung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument HR(2022) 253.

Anl.: HR(2022) 253

HR(2022) 253

Limited

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST



Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat

vom 30. Oktober 2022

für einen Beschluss des Rates zur Unterstützung der Entwicklung eines international anerkannten Systems für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung (AAMVS) zur Verhinderung der unerlaubten Verbreitung

HR(2022) 253

Limited

BESCHLUSS DES RATES (GASP) 2022/...

vom [TT.MM.2022]

zur Unterstützung der Entwicklung eines international anerkannten Systems für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung (AAMVS) zur Verhinderung der unerlaubten Verbreitung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat auf seiner Tagung vom 19. November 2018 die Strategie der Europäischen Union gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen (im Folgenden „SALW“) sowie dazugehörige Munition mit dem Titel „Waffen sicherstellen, Bürgerinnen und Bürger schützen“ (im Folgenden „SALW-Strategie der EU“) angenommen. Ziel der SALW-Strategie der EU ist es, Leitlinien für ein integriertes, kollektives und koordiniertes europäisches Vorgehen bei der Verhinderung und Eindämmung des unerlaubten Erwerbs von SALW und zugehöriger Munition durch Terroristen, Kriminelle und andere unbefugte Akteure vorzugeben und die Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Bezug auf den legalen Waffenhandel zu fördern.
- (2) In der SALW-Strategie der EU wird darauf hingewiesen, dass die unzureichende Sicherung von Lagerbeständen ein wesentlicher Faktor bei der Umlenkung von Waffen und Munition von legalen auf illegale Märkte ist. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichten sich, andere Länder dabei zu unterstützen, die Verwaltung und Sicherung ihrer staatlichen Lagerbestände zu verbessern, indem sie die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Einrichtungen stärken, die die rechtmäßige Lieferung und Verwaltung der Lagerbestände von SALW regulieren.
- (3) Das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) hat Standards und bewährte Verfahren für die Verwaltung der Bestände an Kleinwaffen und Munition erarbeitet, insbesondere die Internationalen technischen Leitlinien für Munition (IATG) und das modulare Kompendium für die Umsetzung der Kleinwaffenkontrolle (MOSAIC), früher bekannt als Internationale Standards für die Kontrolle von Kleinwaffen (ISACS). In ihrer SALW-Strategie

HR(2022) 253

Limited

verpflichtet sich die Europäische Union, die Standards und bewährten Verfahren zu fördern und umzusetzen.

- (4) Am 30. Juni 2018 hat die dritte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des VN-Aktionsprogramms gegen unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen ein Abschlussdokument angenommen, in dem die Staaten ihre Zusage zur Verhütung und Bekämpfung der Umlenkung von Kleinwaffen und leichten Waffen erneuern. Die Staaten haben erneut bekräftigt, dass sie ihre nationalen Bemühungen um eine sichere und wirksame Verwaltung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen, die sich in Regierungsbesitz befinden, insbesondere in Konflikt- und Postkonfliktsituationen verstärken werden. Darüber hinaus haben die Staaten anerkannt, dass bei der verstärkten Umsetzung des VN-Aktionsprogramms einschlägige internationale Standards gelten.
- (5) Auf der „Achten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des VN-Aktionsprogramms“ im Jahr 2022 wurde zur Kenntnis genommen, dass gemäß der Resolution 76/233 der VN-Generalversammlung eine offene Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, die eine Reihe politischer Verpflichtungen als neuen globalen Rahmen ausarbeiten soll, der die bestehenden Defizite in der Verwaltung von Munitionsbeständen über ihre gesamte Lebensdauer hinweg behebt.
- (6) In der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bestätigt, dass die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen erforderlich ist, um viele Ziele für nachhaltige Entwicklung, darunter jene in Bezug auf Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, Armutsminderung, Wirtschaftswachstum, Gesundheit, Geschlechtergleichstellung und sichere Städte, zu verwirklichen. So haben sich alle Staaten im Rahmen der Zielvorgabe 16.4 für nachhaltige Entwicklung dazu verpflichtet, illegale Finanz- und Waffenströme deutlich zu verringern.
- (7) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat in der am 24. Mai 2018 vorgelegten Agenda für die Abrüstung mit dem Titel „Securing our Common Future“ (1) (Sicherung unserer gemeinsamen Zukunft) dazu aufgerufen, die übermäßige Anhäufung von konventionellen Waffen und den unerlaubten Handel damit zu bekämpfen und länderbezogene Ansätze für Kleinwaffen zu unterstützen. Die Union hat beschlossen, Aktion 22 der Agenda „Secure excessive and poorly maintained stockpiles“ (Übermäßige und schlecht verwaltete Lagerbestände sichern) zu unterstützen.
- (8) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 4. Dezember 2017 die Resolution 72/55 über Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition angenommen. Mit dieser Resolution werden Initiativen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene unterstützt, die Aufschluss über die Verbesserung der nachhaltigen Verwaltung von Munition geben, unter anderem durch die Umsetzung der IATG.

HR(2022) 253

Limited

- (9) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 24. Dezember 2021 die Resolution 76/233 angenommen, mit der eine offene Arbeitsgruppe eingerichtet wird, die eine Reihe politischer Verpflichtungen als neuen globalen Rahmen ausarbeiten soll, der die bestehenden Defizite in der Verwaltung von Munitionsbeständen über ihre gesamte Lebensdauer hinweg behebt.
- (10) Das Genfer Internationale Zentrum für Humanitäre Minenräumung (GICHD) trägt zur Entwicklung, Überprüfung und Förderung der Internationalen Normen im Bereich der Humanitären Minenräumung (IMAS) und über das Beratungsteam für Munitionsverwaltung (AMAT) zur Entwicklung, Überprüfung und Verbreitung der IATG bei. Das AMAT wurde im Ergebnis einer gemeinsamen Initiative des GICHD und des UNODA gegründet, um dem dringenden Bedarf an Unterstützung für Staaten bei der sicheren und wirksamen Verwaltung von Munitionsbeständen im Einklang mit den IATG Rechnung zu tragen.
- (11) Die Europäische Union hat geprüft, ob ein international anerkanntes System für die Validierung der Strategien und Verfahren, die auf staatlicher Ebene und auf Ebene der Endnutzer in Bezug auf Waffen und Munition verfolgt bzw. angewandt werden, eingerichtet werden kann. Durch die Annahme des Beschlusses (GASP) 2020/979 des Rates; geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/2075 des Rates, wurde das AMAT von der EU mit dem Projekt betraut, ein international anerkanntes System für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung (AAMVS) zu entwickeln, um die unerlaubte Verbreitung und unfallbedingte Explosionen zu verhindern.
- (12) Obwohl es verschiedene internationale Standards, Leitlinien und bewährte Verfahren für die Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen gibt, steht gegenwärtig keine international anerkannte Methode zur Verfügung, die gewährleistet, dass ein Drittland oder ein Endnutzer in der Lage ist, die Umleitung (Artikel 11 des Vertrags über den Waffenhandel (ATT)) seiner Waffen- und Munitionsbestände zu verhindern. Durch eine international anerkannte Methode für die unabhängige Validierung der Einhaltung internationaler Waffenverwaltungsstandards werden die Auswirkungen der Unterstützung von Drittländern durch die Union in Bezug auf die Verwaltung von Waffenbeständen messbar; ferner wird damit die Risikobewertung im Zusammenhang mit der Waffenausfuhrkontrolle und der Bereitstellung militärischer Hilfe unterstützt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Zwecks Umsetzung der SALW-Strategie der EU wird mit dem Beschluss das Ziel verfolgt, die Bemühungen um eine sichere Verwaltung von SALW und Munition zu unterstützen, indem die Entscheidungsprozesse der Akteure, die im Bereich der Ausfuhrkontrolle und der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung tätig sind, verbessert werden.
2. Gemäß Absatz 1 werden mit dem Beschluss die folgenden Ziele verfolgt:

HR(2022) 253

Limited

- a) Schaffung eines operativen AAMVS-Systems,
 - b) Unterstützung der Bemühungen regionaler Organisationen und ihrer Mitgliedstaaten, ein eigenes AAMVS zu entwickeln.
3. Eine ausführliche Beschreibung des Projekts ist im Anhang des vorliegenden Beschlusses enthalten.

Artikel 2

1. Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) zuständig.
2. Die technische Durchführung des in Artikel 1 genannten Projekts erfolgt durch das Genfer Internationale Zentrum für Humanitäre Minenräumung (im Folgenden „GICHD“) und seine Sonderorganisation, das Beratungsteam für Munitionsverwaltung (im Folgenden „AMAT“).
3. Das GICHD nimmt seine Aufgabe unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahr. Hierzu trifft der Hohe Vertreter die notwendigen Vereinbarungen mit dem GICHD.

Artikel 3

1. Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung des von der Union finanzierten Projekts beträgt [XXX] EUR.
2. Die aus dem Bezugsrahmen nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden entsprechend den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.
3. Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der in Absatz 1 genannten Ausgaben. Zu diesem Zweck schließt sie die erforderliche Vereinbarung mit dem GICHD. In der Vereinbarung wird festgehalten, dass das GICHD zu gewährleisten hat, dass dem Unionsbeitrag die seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteil wird.
4. Die Kommission ist bestrebt, die in Absatz 3 genannte Vereinbarung so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über etwaige Schwierigkeiten dabei und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem die Vereinbarung geschlossen wird.

Artikel 4

1. Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat über die Durchführung dieses Beschlusses auf der Grundlage ausführlicher Berichte, die das GICHD regelmäßig erstellt. Diese Berichte bilden die Grundlage für die Evaluierung durch den Rat.

HR(2022) 253

Limited

2. Die Kommission erstattet Bericht über die finanziellen Aspekte des in Artikel 1 genannten Projekts.

Artikel 5

1. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.
2. Die Geltungsdauer des Beschlusses endet 36 Monate nach Abschluss der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Vereinbarung. Die Geltungsdauer des Beschlusses endet jedoch sechs Monate nach seinem Inkrafttreten, falls innerhalb jenes Zeitraums keine Vereinbarung geschlossen worden ist.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

Der Präsident /Die Präsidentin